

## Kurzzeitpflege kurz erklärt

Gesetzlich verankert ist die Kurzzeitpflege im §42 SGB Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). Man spricht von Kurzzeitpflege, wenn eine pflegebedürftige Person für eine begrenzte Zeit einer vollstationären Pflege bedarf, entweder nach einem Krankenhausaufenthalt oder wenn die häusliche Pflege für eine bestimmte Zeit ausgesetzt werden muss oder soll. Die Kurzzeitpflege ist auf eine Dauer von 56 Tagen im Jahr beschränkt und kann als Leistung der Pflegeversicherung ab dem Pflegegrad 2 in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Leistung beträgt bis zu 1.612 Euro pro Kalenderjahr. Pflegebedürftige Personen ab dem Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro pro Monat, also bis zu 1.500 Euro pro Jahr, einsetzen, um Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen.

### Kurzzeitpflege als Entlastung Pflegender Angehöriger

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit oder aus anderen Gründen vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr. Die sogenannte Verhinderungspflege wird für pflegebedürftige Personen gewährt, die mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft sind.

Der Anspruch auf Verhinderungspflege ist im §39 SGB XI geregelt. Dort heißt es: „Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr.“

Gründe für Verhinderungspflege:

- Ruhetage des Hauptpflegenden
- Erholungsurlaub des Hauptpflegenden
- Krankheit des Hauptpflegenden
- Krankenhausaufenthalt des Hauptpflegenden
- Reha-Aufenthalt des Hauptpflegenden

Die Kurzzeitpflege kann mit der Verhinderungspflege kombiniert werden. Die Verhinderungspflege ist eine zeitweise Vertretung der Hauptpflegeperson. In der Pflege ist sie daher auch geläufig unter den Begriffen Ersatzpflege oder Pflege-, Urlaubs- oder Krankheitsvertretung zu finden. Noch nicht in Anspruch genommene Mittel der Verhinderungspflege können auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Dadurch kann der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 3.224 Euro im Kalenderjahr erhöht, also maximal verdoppelt werden.

### Kurzzeitpflege nach dem Krankenhausaufenthalt

Ein Aufenthalt im Krankenhaus kann schnell nötig werden. Und nicht in jedem Fall ist dieser lang im Voraus geplant. Gerade nach einem Unfall oder einem unerwarteten Eingriff kann es passieren, dass die Menschen auf die professionelle medizinische Betreuung angewiesen sind. Die Krankenhäuser achten nach einer Operation darauf, dass Patienten die Einrichtung möglichst schnell wieder verlassen können. Doch nicht immer sind diese Personen dann schon wieder in der Lage, sich selbst zu versorgen. Unter Umständen kann es mehrere Wochen dauern, bis ein älterer Mensch wieder vollständig „auf eigenen Beinen steht“.

So lange können Krankenhäuser niemanden versorgen, da die Plätze oft schon für die nächsten Patienten reserviert sind.

### Genesung durch Pflege

Für Personen, die nach einer Behandlung aus dem Krankenhaus entlassen werden, aber noch nicht vollständig genesen sind, gibt es die Kurzzeitpflege nach §39 c Fünftes Buch Sozialgesetzbuch. Diese steht denjenigen zu, die zwar nicht pflegebedürftig sind, sich aber über einen begrenzten Zeitraum hinweg nicht selbst versorgen können. Diese Kurzzeitpflege sieht eine Behandlung in einer stationären Pflegeeinrichtung vor, beispielsweise in einem Pflegeheim.